



ProCredit
H O L D I N G

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG
18. März 2021

ProCredit Holding AG & Co. KGaA

Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Der Vorstand der ProCredit General Partner AG als alleiniger persönlich haftender Gesellschafterin sowie der Aufsichtsrat der ProCredit Holding AG & Co. KGaA („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG nach Maßgabe der im Folgenden beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, dass die Gesellschaft den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex 2017“) seit der letzten Entsprechenserklärung vom 18. März 2020 mit den dort genannten Abweichungen, soweit im Folgenden nicht anders erläutert, entsprochen hat. Die Gesellschaft wird künftig bis auf nachstehend aufgeführte Abweichungen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) entsprechen.

Abweichungen aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft

- Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Aufgaben eines Vorstands einer Aktiengesellschaft obliegen bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die ProCredit General Partner AG („persönlich haftende Gesellschafterin“), deren Vorstand („Vorstand“) somit die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt.
- Im Vergleich zu dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft sind die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeschränkt. Insbesondere hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Kompetenz zur Bestellung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Vorstands und zur Regelung von dessen vertraglichen Bedingungen, zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder zur Festlegung von zustimmungsbedürftigen Geschäften. Diese Aufgaben werden vom dem Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrgenommen.
- Die Hauptversammlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hat im Wesentlichen die gleichen Rechte wie die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft. Zusätzlich beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Entlastung des Aufsichtsrates der Gesellschaft und die der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zahlreiche Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; hierzu gehört auch die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Abweichungen von der Entsprechenserklärung vom 18. März 2020

Ziffer 5.3.2 des Kodex 2017

Der Kodex 2017 empfahl, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten sollte, der sich – soweit kein anderer Ausschuss damit betraut ist – insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance, befasst.

Ein Prüfungsausschuss war im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert, weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats mit nur sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen im Allgemeinen sowie die eines

Prüfungsausschusses im Speziellen entbehrlich machten. Um den neuen Erfordernissen des § 25d des Kreditwesengesetzes in seiner Fassung vom 29. Dezember 2020 („KWG“) zu entsprechen, gründete der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2021 einen Risiko- und Prüfungsausschuss, der im März 2021 seine Tätigkeit aufnehmen sollte. Der Ausschuss ist vor dem Hintergrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat besetzt, die für diese Aufgabe zudem gleichermaßen geeignet sind.

Ziffer 5.3.3 des Kodex 2017

Der Kodex 2017 empfahl, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden sollte, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten benennt.

Ein Nominierungsausschuss war bis zum Ende des Geschäftsjahres 2020 im Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht installiert, weil nach Ansicht der Gesellschaft die geringe Größe des Aufsichtsrats mit sechs Mitgliedern sowie der begrenzte Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Unternehmensgruppe die Bildung von Ausschüssen entbehrlich machten. Um den neuen Erfordernissen des § 25d KWG zu entsprechen, gründete der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 12. Februar 2021 einen Nominierungsausschuss, der im März 2021 seine Tätigkeit aufnehmen sollte. Der Ausschuss ist vor dem Hintergrund der geringen Größe des Aufsichtsrats mit denselben Mitgliedern wie der Aufsichtsrat besetzt, die für diese Aufgabe zudem gleichermaßen geeignet sind.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex 2020

Empfehlung B.3

Der Kodex 2020 empfiehlt, dass die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll.

Mit Beschluss des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin vom 8. Mai 2020 wurde Dr. Gian Marco Felice mit Wirkung ab dem 3. Juni 2020 erstmalig zum Mitglied des Vorstands mit einer Amtszeit von vier Jahren bestellt.

Dr. Felice sammelte seit 2002 in verschiedenen ProCredit Banken sowie bei dem zum Konzernverbund gehörenden IT-Beratungs- und Softwareentwicklungsunternehmen Quipu GmbH umfangreiche Erfahrungen als Führungskraft im gehobenen Management. Für die Quipu GmbH, die unter anderem für die Entwicklung der Kernbankensysteme verantwortlich ist, die von den Banken der ProCredit Gruppe verwendet werden, war er als Geschäftsführer tätig. Der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erachtete vor diesem Hintergrund eine Erstbestellung von drei Jahren als zu kurz; er ist vielmehr der Auffassung, dass Dr. Felice vorbehaltlos für fünf Jahre in den Vorstand hätte berufen werden können. Um gleichwohl dem Gedanken des Kodex Rechnung zu tragen, entschied sich der Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin für eine Erstbestellung Dr. Felices von vier Jahren.

Empfehlung G.17

Der Kodex 2020 empfiehlt, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten eine einheitliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,-. Zwar gibt es einen Vorsitzenden im Aufsichtsrat sowie Positionen in Ausschüssen, jedoch werden diese Positionen nicht zusätzlich vergütet. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Meinung, dass die aktuelle Vergütung ihrer Aufsichtsratsmitglieder ausreichend und eine zusätzliche Vergütung nicht erforderlich ist.

Frankfurt am Main, 18. März 2021

Vorstand der
ProCredit General Partner AG

Aufsichtsrat der
ProCredit Holding AG & Co. KGaA



ProCredit Holding AG & Co. KGaA
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel. +49-(0)69 - 95 14 37-0
Fax +49-(0)69 - 95 14 37-168
www.procredit-holding.com

© 03/2021 ProCredit Holding AG & Co. KGaA
Alle Rechte vorbehalten